

Parlamentarischer Vorstoss

2016/141

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Peter Riebli, SVP-Fraktion: Zumutbarkeit des Schulweges

Autor/in: [Peter Riebli](#)

Mitunterzeichnet von: Brenzikofer, Brunner Rosemarie, Bürgin, Candreia, Degen, Epple, Heger, Herrmann, Hess, Kämpfer, Karrer, Klauser, Mall, Ritter, Schafroth, Schenker, Schinzel, Spiess, Stohler, Straumann, Strub, Thüring, Trüssel, Tschudin, Uccella, Weibel, Wenger, Wirz, Würth, Zemp

Eingereicht am: 19. Mai 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Durch die demografische Entwicklung und diversen Reformen im Primarschulwesen u.a. im Zusammenhang mit Harnos, sahen und sehen sich namentlich kleinere Gemeinden im ländlichen Baselbiet gezwungen, Primarkreisschulen zu gründen. So sind in den letzten Jahren schon eine ganze Reihe solcher Kreisschulen entstanden, die inzwischen eine hohe schulische Akzeptanz bei den meisten Betroffenen erreicht haben.

Eine Frage, die immer wieder zu Unmut bis hin zu Bundesgerichtsentscheiden sorgt, ist die Zumutbarkeit des - durch die zentralen Kreisschulhäuser - in vielen Fällen länger gewordenen Schulweges (auf dessen Zumutbarkeit alle Schülerinnen und Schüler gemäss § 19 BV, SR 101 einen verfassungsmässigen Anspruch haben) und einer allfälligen Kostenabgeltung bei unzumutbar langen Schulwegen.

In verschiedenen Kantonen ist die Zumutbarkeit des Schulweges und eine allfällige Entschädigung bei Unzumutbarkeit verbindlich geregelt; nicht so in Baselland.

Nach der regierungsrätlichen Praxis im Kanton Baselland hängt die Zumutbarkeit des Schulweges unter Berücksichtigung von § 9 und § 62 Abs. 2 BV von der Persönlichkeit des Kindes, der Länge des zurückzulegenden Weges sowie dessen Gefährlichkeit ab. Für diese drei Bewertungskriterien gibt es inzwischen eine ganze Reihe einschlägiger Gerichtsurteile.

Im Urteil des Kantonsgerichts vom 11. Februar 2015 wurden die nachfolgenden Punkte für die Gefährlichkeit des Schulweges definiert: Strassen ohne Trottoir, enge Strassenführung, unübersichtliche Kurven und Angrenzung an Waldrand. Alles Kriterien, die wohl auf die Mehrzahl der Strassen in den ländlichen Gemeinden zutreffen.

Gemäss einer Bundesgerichtsentscheid vom 12. Februar 2016 (2C_414/2015) der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung muss die betroffene Gemeinde (hier Eptingen, BL) über die Kostenübernahme bei einem unzumutbaren Schulweg entscheiden und diese Kosten solange tragen, bis sie durch geeignete Massnahmen einen zumutbaren Schulweg anbieten kann. Geeignete Massnahmen im Bereich von Kantonsstrassen, die z. Bsp. kein Trottoir aufweisen, liegen aber nicht im Einflussbereich der Gemeinde.

Die Frage, wie eine Entschädigung für denjenigen Teil des Schulwegs, der unzumutbar ist, zu berechnen und festzulegen ist, lässt das BG offen. In unserem Kanton bestehen keine gesetzlichen Richtlinien oder Vorgaben.

In unserem Kanton sind deshalb sowohl die Frage der Zumutbarkeit als auch die Frage der Entschädigung gesetzlich zu regeln.

Der Regierungsrat wird beauftragt:

- Verbindliche gesetzliche Richtlinien für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges unter Berücksichtigung des gesunden Menschenverstandes und der Verhältnismässigkeit altersabhängig festzulegen und Richtlinien für die Entschädigung von unzumutbaren Schulwegen unter spezieller Berücksichtigung der ländlichen Gebiete zu erarbeiten. Dabei sind auch allfällige Massnahmen an Kantonsstrassen zu berücksichtigen.